

Hinweise zur Praxispartnervereinbarung

Kennzeichnend für das Bayrische Duale Intervallstudium (BayDIS) ist, dass Studierende nicht ausschließlich an der Hochschule für ihr Studium Kompetenzen erlernen, sondern auch bei ihrem Praxispartner. Dennoch erhalten Studierende einen staatlichen Abschluss, für den Qualitätsstandards gelten. In dieser Praxispartnervereinbarung werden die nötigen Rahmenbedingungen für diese Standards geklärt.

Warum ist diese Vereinbarung verpflichtend für Praxispartner?

Duale Studiengänge sind sogenannte Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch, wobei § 12 Abs. 6 MRVO deren besondere Charakteristika erstmals verbindlich definiert. Dementsprechend darf ein Studiengang als dual „bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind“. Als Prüfkriterium ist die vorliegende Vereinbarung unerlässlich zum Nachweis der vertraglichen Verzahnung.

Die Aufgabe der Praxispartnervereinbarung ist es, Rechte und Pflichten zwischen Hochschule und Praxispartner und die Einzelheiten der Zusammenarbeit verbindlich zu regeln. Die Hochschule Ansbach verantwortet dabei die ordnungsgemäße theoretische Bildung nach den gesetzlichen Vorgaben; der Praxispartner garantiert die ordnungsgemäße praktische Bildung in den Praxisphasen laut Praxismodulbeschreibungen und begleitet die Abschlussarbeit.

Die bestehenden Vorgaben der Hochschule Ansbach sind dafür einzuhalten. Ebenso sind die Kriterien der Hochschule Ansbach für BayDIS-Praxispartnerschaften zu beachten.

Praxispartner und Hochschule bleiben, um gute Studienvoraussetzungen zu schaffen, im stetigen Austausch während der gemeinsamen Bildung der dual Studierenden; insbesondere, wenn es zu Änderungen von Rahmenbedingungen oder inhaltlichen Änderungen kommt.

Praxispartnervereinbarung im Bachelorstudium - Modell Bayrisches Duales Intervallstudium (BayDIS) -

Fassung vom 15.09.25

für den dualen Bachelorstudiengang „General Management“

Zwischen dem **Unternehmen**

Firmenname _____
Straße _____
PLZ & Ort _____
vertreten durch _____

- nachfolgend **Praxispartner** genannt -

und

der **Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach**

Residenzstraße 8
91522 Ansbach

vertreten durch den Präsidenten
Herrn Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein

- nachfolgend **Hochschule Ansbach** genannt -

wird folgende Kooperationsvereinbarung über das duale Studium getroffen:

Präambel

Die Hochschule Ansbach beabsichtigt, gemeinsam mit dem Praxispartner den oben genannten dualen Studiengang, beginnend zum Wintersemester _____, anzubieten. Die Partner werden aktiv bei der Verzahnung der betrieblichen Praxis mit dem Hochschulstudium zusammenarbeiten, um den dual Studierenden bestmögliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

§ 1 Gegenstand und Ziel der Kooperation

- 1.1. Das angebotene Studium nach Intervallmodell „BayDIS“ in dem oben genannten Bachelorstudiengang enthält neben dem Studium an der Hochschule Ansbach qualitativ hochwertige und auf das Studium abgestimmte Praxisphasen beim Praxispartner. Der Praxisanteil beträgt etwa 50 % der gesamten Studienzeit. Für diese spezielle Studienform verkürzt sich durch Einsparung des Praxissemesters die Regelstudienzeit auf lediglich sechs Semester.
- 1.2. Ziel des dualen Studiums im Intervallmodell nach BayDIS ist es, besonders engagierte und praxisorientierte Studierende bereits während ihrer Studienzeit intensiv in das Unternehmen des Praxispartners einzubinden. Die aufeinander abgestimmten Lehrinhalte von Studium und Praxis vertiefen bzw. erweitern die im Studium erworbenen Kenntnisse und gewährleisten den dual Studierenden detaillierte Einblicke in die Praxis.

§ 2 Leistungen der Hochschule Ansbach

- 2.1. Die Hochschule Ansbach übernimmt die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums nach der gültigen Studien- und Prüfungsordnung für den genannten Bachelorstudiengang an der Hochschule Ansbach sowie nach gültigem Studienplan.
- 2.2. Die Hochschule Ansbach sorgt für die kostenlose Darstellung des dualen Studienangebotes auf ihrer Internetseite sowie in ihren Informationsbroschüren. Sie stellt die kooperierenden Praxispartner auf ihrer Internetseite vor und verlinkt auf die Homepage des jeweiligen Unternehmens. Die Hochschule Ansbach darf bei der Bewerbung des dualen Studienangebotes die Praxispartner als Referenzunternehmen darstellen und das der Hochschule Ansbach zur Verfügung gestellte Logo hierfür unentgeltlich verwenden. Dem Praxispartner ist klar, dass sich die Hochschule Ansbach fremde Inhalte, auf welche verlinkt wird, nicht zu eigen macht und dass sie sich von gegebenenfalls rechtswidrigen Inhalten mit Nachdruck distanziert.
- 2.3. Für den gelingenden Transfer von Lehre und Praxiseinheiten wird zur Orientierung von der Hochschule Ansbach ein beispielhafter Praxisrahmenplan vorab zur Verfügung gestellt. Praxispartner und dual Studierende werden während der praktischen Phasen im Unternehmen durchgängig begleitet, beraten und betreut.
- 2.4. Besondere Regelungen zur Geheimhaltung werden nicht getroffen. Auch einzelne Dozenten oder Dozentinnen schließen keine diesbezüglichen Vereinbarungen ab. Der Praxispartner ist gegen eine unbefugte Offenbarung seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereits kraft Gesetzes geschützt. Alle Hochschulbediensteten sind vorbehaltlich gesetzlich bestimmter Ausnahmen zur Verschwiegenheit über alle dienstlichen Angelegenheiten verpflichtet, soweit eine Mitteilung nicht im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs erforderlich ist. Dies ist beamten- (§ 37 Abs. 1 Satz 1 Beamtenstatusgesetz), arbeits- (§ 3 Abs. 2 TV-L) sowie strafrechtlich (§ 203 Abs. 2 Satz 1 StGB) abgesichert

und stellt eine Amtspflicht dar, für deren schuldhafte Verletzung der Freistaat Bayern haftet (§ 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 34 GG).

Daher werden die Hochschule und alle Prüfer Informationen aus Prüfungsarbeiten vertraulich behandeln. Es wird anregt, einen entsprechenden Sperrvermerk in die Arbeit aufzunehmen. Eine Weitergabe an die weiteren Prüfer und die zuständige Prüfungskommission muss im Rahmen des Prüfungsverfahrens jedoch erfolgen. Außerdem hat die Arbeit den für die Abwicklung des Verfahrens und eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens zuständigen Hochschulbediensteten zur Kenntnis zu gelangen. Im Falle einer Anfechtung der Prüfungsentscheidung kann es ferner erforderlich sein, die Arbeit dem Prüfungsausschuss, Gerichten und der Landesadvokatur Bayern vorzulegen.

§ 3 Leistungen des Praxispartners

- 3.1. Der Praxispartner übernimmt und verantwortet die ordnungsgemäße Durchführung der Praxisphasen. Er beachtet dabei die von der Hochschule Ansbach definierten Kriterien für Praxispartner (Anlage 2).
- 3.2. Zu diesem Zweck schließt der Praxispartner mit den Studierenden einen entsprechenden Bildungsvertrag ab; dieser orientiert sich an der Vertragsvorlage des Dachverbands hochschule dual.
- 3.3. Der Praxispartner ist dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Praxisphasen den Anforderungen und Kriterien der Hochschule Ansbach entsprechen, so wie sie in der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung, im Studienplan sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Ansbach in ihrer jeweils gültigen Fassung niedergelegt sind. Praxispartner-Kriterien der Hochschule Ansbach als Leitlinien, an denen sich die Aufnahme als Praxispartner dieses Modells orientiert, sind in Anlage 2 (und auf der Hochschul-Webseite) hinterlegt.
- 3.4. Der Praxispartner erstellt einen Praxisdurchlaufplan, der sich am Muster-Praxisrahmenplan der Hochschule orientiert; Modulbeschreibungen liefern ergänzende Informationen. Der Plan kann im Rahmen der Vorgaben individuell auf Unternehmensgegebenheiten sowie Präferenzen von Praxispartner und Studierenden ausgerichtet werden. Der geplante Praxisdurchlauf unterliegt jedoch in fachlicher Hinsicht dem Zustimmungsvorbehalt des Praxisbeauftragten bzw. der Studiengangsleitung des Studiengangs. Dies gilt ebenso für die Praxis-Projektthemen während des Studiums.
- 3.5. Der Praxispartner ermöglicht den Studierenden, in allen Semestern an den von der Hochschule Ansbach für den oben benannten Studiengang angebotenen Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Alle Leistungsnachweise werden nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung erbracht.
- 3.6. Der Praxispartner erbringt die Praxisphasen auf eigene Kosten. Eine durchgängige und angemessene Vergütung über alle Phasen des dualen Studiums wird vorausgesetzt.

§ 4 Auswahlverfahren und Form der Zusammenarbeit

- 4.1. Vor der Stellenausschreibung klärt der Praxispartner mit der Hochschule Ansbach ab, wie viele duale Studienplätze er für den nächsten Studienbeginn besetzen möchte.
- 4.2. Der Praxispartner wählt in einem ersten Schritt und unter Beachtung der für den Studiengang gültigen Zulassungsvoraussetzungen (§ 5) geeignete Bewerber aus.
- 4.3. Die Hochschule Ansbach nimmt, eine form- und fristgemäße Bewerbung vorausgesetzt, die vom Praxispartner ausgewählten Bewerber auf, sofern die Zulassungsvoraussetzungen des Bachelorstudiengangs (§ 5) nach Maßgabe der jeweils gültigen Rechtsvorschriften erfüllt sind.
- 4.4. Die Vertragsparteien bestimmen für die Dauer der Kooperation jeweils mindestens eine feste Ansprechperson, die den Kontakt zum jeweils anderen Vertragspartner kontinuierlich pflegt.

- 4.4.1. Ansprechpartner beim Praxispartner
- **organisatorisch** für das duale Studium im Intervallmodell:

Name: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

- Ansprechpartner beim Praxispartner (falls abweichend)
- **fachlich** für die Umsetzung der Praxisphasen:

Name: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

- Im Rahmen der Zusammenarbeit werden anlassbezogene **E-Mails mit relevanten Informationen** zum dualen Studiengang verschickt. Dies geschieht via E-Mail an folgende Mail-Adresse des Praxispartners:

E-Mail: _____

- 4.2.2 Ansprechpartner bei der Hochschule Ansbach für den Praxispartner
- **organisatorisch** für das duale Studium im Intervallmodell:

Name: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

Ansprechpartner bei der Hochschule Ansbach (falls abweichend)
- **inhaltlich** für den Studiengang:

Name: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

- 4.5. Die Ansprechpersonen haben die gemeinsame Aufgabe der organisatorischen und inhaltlichen Abstimmung von Studium an der Hochschule und in betrieblichen Praxisphasen beim Praxispartner. Deshalb treten die Ansprechpartner des Praxispartners und der Hochschule Ansbach mindestens einmal pro Studienjahr zu einem Erfahrungsaustausch in Kontakt.
- 4.6. Der Praxispartner und die Hochschule Ansbach werden sich gegenseitig über alle Umstände, die für die Durchführung des betreffenden dualen Studienganges von Bedeutung sind oder sein könnten, unterrichten und alle notwendigen Unterlagen und Daten gegenseitig zur Verfügung stellen. Bestehende datenschutzrechtliche Bestimmungen sind von beiden Vertragspartnern einzuhalten.

§ 5 Qualifikations- und Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studium in dem genannten Bachelorstudiengang an der Hochschule Ansbach erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach denen des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05.08.2022, des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 09.05.2007, der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 10.02.2020 und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 02.11.2007 in den jeweils gültigen Fassungen sowie der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Ablauf des Studiums, Studieninhalte, Studienabschluss

- 6.1. Das Studium an der Hochschule Ansbach sowie die Verleihung des akademischen Grades richten sich nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, (insbesondere der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang in der jeweils gültigen Fassung). Dabei wird auf die Belange der Studierenden und des Praxispartners bezüglich der praktischen Phasen Rücksicht genommen, ohne dass die Qualität und die Organisation des Studiums beeinflusst werden dürfen.
- 6.2. Der Studiengang schließt mit dem akademischen Grad „Bachelor of Arts“ Kurzform „B.A.“, ab.

- 6.3. Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester eines Jahres und umfasst in der Regelstudienzeit sechs theoretische Studiensemester, jeweils im Wechsel mit praktischen Studienphasen beim Praxispartner, welche dem jeweiligen Semester als Praxismodule zugehören.
- 6.4. Die vom Praxispartner vermittelten und von den Studierenden abzuleistenden Praxisphasen umfassen Sequenzen im beschriebenen Umfang in Anlage 2 während der vorlesungsfreien Zeiten, sowie (ggf.) der Einführungsphase / Vorpraxis vor Studienbeginn.
- 6.5. Die Teilnehmer fertigen ihre Bachelorarbeit in Absprache mit dem Praxispartner und unter wissenschaftlicher Leitung der Hochschule an. Gleiches gilt für Praxisprojekte und weitere Praxisarbeiten. Während der Zeit der Bachelorarbeit werden die Studierenden im Betrieb nicht anderweitig beschäftigt.

§ 7 Rechtlicher Status der Programmteilnehmer, Haftung

- 7.1. Die Teilnehmer am dualen Studiengang sind ab dem Zeitpunkt der Immatrikulation ordentliche Studierende der Hochschule und unterliegen den an der Hochschule Ansbach geltenden Bestimmungen für Studierende.
- 7.2. Die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen den Studierenden und dem Praxispartner während der Praxisphasen liegt in deren alleiniger Verantwortung und ist in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Hierfür kann - ohne Übernahme einer Gewähr – ein zur Verfügung gestellter Muster-Bildungsvertrag genutzt werden. Dieser kann vom Praxispartner im vollen Umfang übernommen werden oder an individuelle betriebliche Wünsche angepasst werden, soweit Hochschulbedingungen nicht verletzt werden. In allen Fällen ist der Vertrag vom Praxispartner zu prüfen.
- 7.3. Eine Haftung des einen Vertragspartners für von Studierenden des dualen Studiengangs verursachte Schäden bei dem anderen Vertragspartner ist ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- 8.1. Diese Praxispartnervereinbarung beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und endet mit Ablauf der Regelstudienzeit des benannten Studiengangs ab oben genanntem Semesterbeginn.
- 8.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten.
- 8.3. Im Fall der Beendigung durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung gelten die Regelungen dieses Vertrages für die Hochschule für bereits immatrikulierte Studierende bis zum Abschluss der darauffolgenden Prüfungsphase fort.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 10.1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags sowie alle Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.
- 10.2. Sollte eine der Klauseln dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu finden, die nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis der unwirksamen bzw. nichtigen Klausel am nächsten kommt.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Praxispartners)

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein, Präsident

Anlage 1:

Studienverlauf duales Bachelorstudium im Intervallmodell nach BayDIS: Darstellung der Studienphasen-Quartale

	SEPT.	OKT.	NOV.	DEZ.	JAN.	FEB.	MÄRZ	APRIL	MAI	JUNI	JULI	AUG.	SEPT.
1. Jahr				 1. Semester Theorie			 2. Semester Praxis		 2. Semester Theorie				 3. Semester Praxis
	Einführungsphase												
2. Jahr			 3. Semester Theorie				 4. Semester Praxis		 4. Semester Theorie				 5. Semester Praxis
3. Jahr			 5. Semester Theorie				 6. Semester Praxis		 6. Semester Theorie			 6. Praxis	

Anlage 2:

Kriterien der Hochschule Ansbach für BayDIS-Praxispartnerschaften sowie die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen Praxispartner und dual Studierenden

Inhaltsverzeichnis:

Erster Teil

Kriterien für Praxispartner

1. Aufnahme als BayDIS-Praxispartner
2. Art des Unternehmens
3. Bildungsverantwortliche und fachliche Betreuer im Unternehmen
4. Bildungspersonal im Unternehmen
5. Plangemäße und vollständige Vermittlung der Bildungsinhalte
6. Sonstige Aufnahmevoraussetzungen
7. Aufnahme als Praxispartner mit Aufnahme in das Praxispartnerverzeichnis
8. Dauer von Kooperation und Praxispartnervereinbarung
9. Nachträgliche Änderungen
10. Mögliche Rücknahme der Praxispartnerzusage
11. Mitwirkung am dualen Studiengang und an Prüfungsverfahren

Zweiter Teil

Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen Praxispartner und dual Studierenden

12. Bildungsvertrag
13. Formale Ausgestaltung des Bildungsvertrags
14. Studienzeit und Dauer des Bildungsvertrags
15. Pflichten des Praxispartners
16. Pflichten des Studierenden
17. Probezeit und Kündigung
18. Zeugnis
19. Wirksamkeit des Bildungsvertrags

Erster Teil

Kriterien für Praxispartner

1. Aufnahme als Praxispartner

1.1 Als Praxispartner der Hochschule Ansbach (im Weiteren: Hochschule) für das gemeinsame Gestalten dualer Studiengänge im BayDIS-Intervallmodell können mit dem Abschluss einer spezifischen Praxispartnervereinbarung Unternehmen aufgenommen werden. Es wird für diese Aufnahme als Praxispartner vorausgesetzt, dass das Unternehmen personell und fachlich geeignet ist, die Bildungsinhalte der praktischen Studienabschnitte entsprechend der Vorgaben (der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung, der Modulinhalte und des daran orientierten Praxisrahmenplans) der Hochschule zu vermitteln.

1.2 Insbesondere bezieht sich die Eignung auf

1. die Art des Unternehmens (Punkt 2),

2. die Zahl der dualen Studienplätze, der Bildungsverantwortlichen und fachlichen Betreuer (Punkte 3 und 4),
3. die plangemäße und vollständige Vermittlung der praktischen Studieninhalte (Punkt 5) und
4. die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (Punkt 6).

1.3 Ein Unternehmen, das nicht alle vorgeschriebenen Bildungsinhalte in vollem Umfang selbst vermitteln kann, kann unter der Voraussetzung als Praxispartner aufgenommen werden, dass die Vermittlung fehlender Bildungsinhalte außerhalb des Unternehmens durch Dritte - unter vorheriger Zustimmung der Hochschule - sichergestellt ist.

2. Art des Unternehmens

2.1 Durch Art und Umfang von Produktion / Sortiment / Dienstleistungen sowie Produktions- und Arbeitsverfahren muss sichergestellt sein, dass die Bildungsinhalte des dualen Studiengangs vollständig vermittelt werden können.

2.2 Das Unternehmen verfügt über eine geeignete Betriebs- bzw. Produktionsstätte oder Einrichtung mit ausreichend räumlichen, personellen und sachlichen Ressourcen. Insbesondere sind alle zum Betrieb oder zur Produktion erforderlichen Arbeitsmittel wie bürotechnische Einrichtungen und Büroorganisationsmittel sowie Werkzeuge, Maschinen, Geräte in ausreichendem Maß vorzuhalten.

2.3 Werden, wie unter 1.3 beschrieben, zulässigerweise praktische Studieninhalte nicht oder nicht vollständig beim Unternehmen, sondern durch Dritte vermittelt, müssen die geforderten Voraussetzungen auch bei jenem Dritten erfüllt sein.

3. Bildungsverantwortliche und fachliche Betreuer im Unternehmen

Die Anzahl der vom Unternehmen beauftragten Bildungsverantwortlichen und fachlichen Betreuern soll unter Berücksichtigung des Betreuungsaufwands und der individuellen Betreuungskapazitäten eine qualitativ hochwertige, ordnungsgemäße Praxisphase sicherstellen.

4. Bildungspersonal im Unternehmen

4.1 Es ist gegenüber der Hochschule mindestens ein Bildungsverantwortlicher für die betreffende Studienrichtung zu benennen. Das Unternehmen ist dafür verantwortlich, dass der Bildungsverantwortliche fachlich für die Vermittlung der vorgeschriebenen Fachinhalte qualifiziert ist.

4.2 Fachliche Eignung des Bildungsverantwortlichen ist gegeben, wenn eine fachliche Qualifikation vorliegt, die den Bildungsinhalten entspricht, er/sie persönlich geeignet ist und über angemessene Berufserfahrung verfügt. Die erforderliche Qualifikation besitzt, wer über einen Hochschulabschluss oder einen gleichgestellten Abschluss in einer gleichen oder verwandten Fachrichtung verfügt. Eine berufliche Qualifikation, die mindestens dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht, kann ausreichend sein; dies ist jedoch mit der Hochschule abzustimmen.

4.3 Die Betreuung des Studierenden kann der Bildungsverantwortliche an fachliche Betreuer übertragen, die diese fachliche Eignung ebenfalls erfüllen. Zulässig ist in begrenztem Umfang auch die Betreuungsübertragung an Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung, welche die Anforderungen aus Punkt 4.2 nicht erfüllen, sofern dadurch der Studierende in seiner beruflichen und sozialen Entwicklung gefördert wird.

5. Plangemäße und vollständige Vermittlung der Bildungsinhalte

5.1 Der Hochschule wird zusammen mit der Praxispartnervereinbarung ein vorläufiger Praxisdurchlaufplan des Unternehmens vorgelegt. Dieser Praxisdurchlaufplan gibt einen Eindruck über die geplanten Bildungsstationen und Durchlaufzeiten; angelehnt an einen Muster-Praxisrahmenplan der Hochschule. Dies dient dem Nachweis, dass die Bildung beim Unternehmen planmäßig verzahnt und vollständig nach den gültigen Studienordnungen durchgeführt wird.

5.2 Werden vorgesehene Bildungsinhalte nicht oder nicht vollständig beim Unternehmen vermittelt, ist dem Praxisdurchlaufplan ein Nachweis beizufügen, aus dem hervorgeht, wie die fehlenden Bildungsinhalte vermittelt werden sollen.

6. Sonstige Aufnahmevoraussetzungen

6.1 Das kooperierende Unternehmen hat selbstverständlich sicherzustellen, dass der Studierende gegen die Gefährdung von Leben und Gesundheit entsprechend den arbeitsrechtlichen und tariflichen Bestimmungen ausreichend geschützt ist.

6.2 Das Unternehmen hat für die Kooperation im Rahmen des Intervallstudiums mit entsandten dualen Studierenden einen individuellen Bildungsvertrag zu schließen und vorzulegen.

6.3 Mit dem Studierenden darf kein Bildungsvertrag abgeschlossen werden, wenn ein Insolvenzverfahren über das Unternehmen eröffnet worden ist oder eine Gewerbeuntersagung rechtskräftig ausgesprochen oder für vorläufig vollziehbar erklärt worden ist.

6.4 Werden Bildungsinhalte teilweise bei Dritten durchgeführt, so muss der Dritte diesen Kriterien entsprechen.

7. Aufnahme als Praxispartner mit Aufnahme in das Praxispartnerverzeichnis

7.1 Eine spezifische BayDIS-Praxispartnereinbarung ist notwendig.

7.2 Die Aufnahme als Praxispartner im BayDIS-Intervallmodell gilt nur für die jeweils vereinbarten und geprüften Studiengänge.

7.3 Werden bei der Kriterienprüfung zur Aufnahme Mängel der Eignung festgestellt, kann die Hochschule eine Frist zur Mängelbeseitigung ansetzen. Wird dies nicht fristgerecht umgesetzt, oder kann ein Mangel objektiv nicht behoben werden, wird eine Aufnahme als Praxispartner abgelehnt.

7.4 Das Aufnahme- und Prüfverfahren schließt mit der Unterzeichnung der Praxispartnereinbarung ab.

7.5 Für die Aufnahme als Praxispartner ist die Zustimmung und Unterschrift der Praxispartnereinbarung durch den Präsidenten der Hochschule nötig. Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Grundsätze und Kriterien als Praxispartner obliegt der Studiengangleitung der betroffenen Studienrichtung bzw. dem Praxisbeauftragten. Bestehen Zweifel an der Eignung eines Unternehmens gemäß diesen Aufnahmekriterien oder ist eine Ablehnung oder Entzug der Praxispartnerschaft beabsichtigt, leitet der Präsident vor seiner Entscheidung die Angelegenheit an die zuständige Studiengangleitung zur Beratung und Empfehlung weiter.

7.6 Praxispartner werden von der Hochschule in ein Praxispartnerverzeichnis aufgenommen. Die Hochschule darf den Praxispartner in der Bewerbung des Studienangebots als Referenzunternehmen darstellen, das Logo des Unternehmens dafür unentgeltlich verwenden und auf ihrer Internetseite auf die Homepage des Unternehmens verlinken.

8. Dauer von Kooperation und Praxispartnereinbarung

Die Praxispartnereinbarung ist grundsätzlich nicht zeitlich befristet. Bedingung ist jedoch, dass spätestens drei Jahre nach Exmatrikulation des letzten vom Praxispartner an die Hochschule delegierten Studierenden erneut ein Studierender zum Studium an die Hochschule vom Praxispartner entsandt wird. Ebenso kann eine Beschränkung der Anzahl von gleichzeitig durch den Praxispartner an die Hochschule delegierbaren Studierenden abgesprochen werden, um die Qualität des Studienangebots gewährleisten zu können.

9. Nachträgliche Änderungen

9.1 Nachträgliche Änderungen von Tatsachen, die für das gemeinsame Studienangebot wesentlich sind und eine Voraussetzung für die Aufnahme als Praxispartner darstellten, sind der

Hochschule schnellstmöglich vom Praxispartner weiterzugeben.

9.2 Ändert sich im Lauf der Kooperation der Name des Praxispartners oder liegt eine Rechtsnachfolge vor oder wechselt der Praxispartner nachträglich seine Rechtsform, so gilt das neue Unternehmen oder die neue Einrichtung als Praxispartner zugelassen, sofern sich die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung als Praxispartner nicht geändert haben. Eine entsprechende Änderung wird im Praxispartnerverzeichnis vermerkt. Stellt ein Unternehmen oder eine Einrichtung den Betrieb ein, so wird das Unternehmen oder die Einrichtung aus dem Praxispartnerverzeichnis gestrichen.

9.3 Ändert sich im Lauf der Kooperation die Bezeichnung der gemeinsam angebotenen Studienrichtung, erstreckt sich die Praxispartnervereinbarung auch auf die neu bezeichnete Studienrichtung. Ändern sich dagegen Inhalte einer Studienrichtung (mehr als nur geringfügig), ist eine neue Praxispartnervereinbarung hierfür abzuschließen. Entsprechende Änderungen sind im Praxispartnerverzeichnis zu vermerken.

10. Mögliche Rücknahme der Praxispartnerzusage

10.1 Eine Praxispartnervereinbarung ist aufzukündigen, wenn der Praxispartner

- a) sie durch Angaben erwirkt hat, die im Wesentlichen unrichtig oder unvollständig waren,
- b) sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erlangt hat,
- c) diese mit einer Auflage verbunden war, die der Praxispartner nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat,
- d) oder durch nachträglich eingetretene Tatsachen die Anforderungen der Hochschule nicht mehr erfüllt werden.

11. Mitwirkung am dualen Studiengang und an Prüfungsverfahren

11.1 Praxispartner sollen jenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche die dualen Studierenden jeweils maßgeblich betreuen, die Teilnahme an mündlichen Praxisprüfungen ermöglichen. Insbesondere Verantwortliche für die Betreuung der Bachelorarbeit im Unternehmen sollen für die Abstimmung und fachliche Beratung bei der Bewertung der Abschlussarbeit der Hochschule benannt und einbezogen werden.

11.2 Begleitende Veranstaltungen geben Gelegenheit, Vorschläge und Anregungen zur weiteren Verbesserung von Konzept, Verzahnung und Studiengangsinhalten anzubringen. In laufenden Betreuungsphasen von dualen Studierenden findet ein mindestens jährlicher Austausch der Betreuungspersonen von Hochschule und Betrieb statt. Künftig sollen sich Praxispartner in einem dualen Beirat (derzeit noch in Planung) einbringen und beteiligen können.

Zweiter Teil

Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen Praxispartner und dual Studierendem

12. Bildungsvertrag

12.1 Für das Studium an der Hochschule Ansbach im dualen BayDIS-Modell sind die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen des Studierenden nachzuweisen. Daneben ist Voraussetzung für die Aufnahme und Durchführung des Studiums, dass ein entsprechender Bildungsvertrag zwischen Studierendem und Praxispartner besteht und ein studienplatzspezifischer Kooperationsvertrag zwischen Hochschule und Praxispartner geschlossen wurde.

12.2 Gegenstand dieses Bildungsvertrages sind die zwischen dem Praxispartner und dem Studierenden bestehenden Pflichten und Rechte im Rahmen des kooperativ an der Hochschule Ansbach und beim Praxispartner durchgeführten dualen Studiums. Darüber hinaus finden die jeweils

geltenden gesetzlichen Regelungen und die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule Ansbach Anwendung.

12.3 Für die Form des Bildungsvertrages kann die Hochschule einen Muster-Bildungsvertrag zur Verfügung stellen.

13. Formale Ausgestaltung des Bildungsvertrags

13.1 Es wird empfohlen, den zur Verfügung gestellten Muster-Bildungsvertrag (stark angelehnt an die Handreichung des Dachverbands Hochschule dual, jedoch ohne Gewähr für rechtliche Vollständigkeit und Richtigkeit) zu verwenden.

13.2 Der Bildungsvertrag selbst ist eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Praxispartner und dual Studierendem, insofern kann dieser individuell angepasst oder erstellt werden; eine rechtliche Prüfung liegt in der Verantwortung des Praxispartners. Bezüglich der formalen Ausgestaltung sollte das grundsätzliche Gerüst jedoch erhalten bleiben.

13.3 Insbesondere ist die Weitergabe von Kontaktdaten des Studierenden für die Hochschule wichtig, um diesen bei dieser besonderen Form des Studiums zu einer fristgerechten Immatrikulation einladen zu können; einen diesbezüglichen Passus zur Einwilligung zwecks Datenschutzes raten wir an.

14. Studienzeit und Dauer des Bildungsvertrages

14.1 Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. Soweit diese Kriterien nichts anderes regeln, ist eine Verlängerung der Studienzeit über diese Regelstudienzeit hinaus nur mit Zustimmung des beteiligten Praxispartners und der Hochschule möglich.

14.2 Können Prüfungsleistungen aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, verlängert sich die Studienzeit entsprechend.

14.3 Besteht der Studierende die Bachelorprüfung nicht, verlängert sich auf sein Verlangen die Studienzeit an der Hochschule um den notwendigen Zeitraum zur Nachholung.

14.4 Besteht der Studierende die letztmögliche Wiederholung einer Prüfungsleistung endgültig nicht, so endet die Studienzeit zum Ende desjenigen Kalendermonats, in dem das endgültige Nichtbestehen der Wiederholung der Prüfungsleistung bekannt wird.

14.5 Die vereinbarte Dauer des Bildungsvertrages muss derjenigen Studienzeit entsprechen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit benötigt wird. In den Fällen der Absätze 2 und 3 verlängert sich die Dauer des Bildungsvertrages entsprechend, dies soll im Bildungsvertrag dargestellt werden.

15. Pflichten des Praxispartners

15.1 Im Rahmen des Bildungs- und Praxispartnervertrages verpflichtet sich der Praxispartner

1. die erforderlichen Eignungsmerkmale für die Aufnahme als BayDIS-Praxispartner der Hochschule zu erfüllen,
2. die Kontrolle dieser Eignung durch die Hochschule zu ermöglichen, ihr hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen und bei Anfrage eine Besichtigung der Betriebsstätten des Praxispartners zu gestatten,
3. dem Studierenden die Kompetenzen und beruflichen Erfahrungen zu vermitteln, die zum Erreichen des Studienzieles nach den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule beim Praxispartner erlernt werden sollen,
4. die praxisintegrierten Studienabschnitte (Praxisphasen) gemäß dem Praxisdurchlaufplan (Punkt 5) so durchzuführen, dass in der vorgesehenen Studienzeit das Studienziel erreicht werden kann,

5. für das gesamte Studium einen Bildungsverantwortlichen und ggf. weitere geeignete Mitarbeiter (fachliche Betreuer, beschrieben in Punkt 4) mit der Betreuung der Praxisphasen sowie der Bachelorarbeit zu beauftragen,
 6. dem Studierenden vor Beginn des Studiums den Praxisdurchlaufplan, sowie auf Verlangen die Praxispartnervereinbarung in Kopie zur Verfügung zu stellen,
 7. dem Studierenden alle erforderlichen Arbeitsmittel für die Durchführung der Praxisphasen zur Verfügung zu stellen,
 8. dem Studierenden entsprechende Tätigkeiten zu übertragen, die dem Studienzweck dienen und dem Studienstand angemessen sind,
 9. den Studierenden für die Theoriephasen sowie die Teilnahme an den Prüfungen gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule freizustellen,
 10. den Studierenden für die Bearbeitung der Bachelorarbeit in angemessenem Umfang von (abweichenden) Arbeitsaufgaben freizustellen und
 11. dem Studierenden eine angemessene monatliche Vergütung zu zahlen und sonstige Bildungskosten zu tragen, die vertraglich dem Praxispartner obliegen. (Orientierung zur Höhe einer angemessenen Vergütung – z.B. Hochschule dual)
- 15.2 Die Bildungsvergütung ist dem Studierenden auch zu zahlen
1. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er infolge bescheinigter Arbeitsunfähigkeit nicht am Studium teilnehmen bzw. arbeiten kann, oder
 2. wenn er aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten gemäß Punkt 16 zu erfüllen.

16. Pflichten des Studierenden

16.1 Der Studierende ist verpflichtet, das ihm Mögliche zu unternehmen, um die Kompetenzen und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel zu erreichen. Er ist insbesondere verpflichtet:

1. die Immatrikulation in dem betreffenden Studiengang zum vereinbarten Studienbeginn zu beantragen und fristgerecht alle dazu notwendigen, ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen bei der Hochschule einzureichen,
2. die ihm im Rahmen seines Studiums in Hochschule und Arbeitsstätte übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
3. an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Hochschule sowie an sonstigen Studienmaßnahmen und Prüfungen entsprechend dem Studienplan der betreffenden Studienordnung teilzunehmen,
4. den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Theorie- und Praxisphasen von weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
5. die für die jeweilige Bildungsstätte geltende Ordnung, insbesondere die Arbeitszeitregelung, zu beachten,
6. Arbeitsmittel, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden,
7. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach seinem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren
8. bei einem unvermeidlichen Fernbleiben die Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Praxispartners, in den Theoriephasen zusätzlich die Einwilligung der Hochschule, einzuholen,
9. eine vorliegende Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer dem Praxispartner unverzüglich anzuzeigen und
10. über die von ihm erzielten Ergebnisse in Prüfungsleistungen jedes Semester auch den Praxispartner zu informieren, insbesondere wenn Prüfungsleistungen wiederholt werden müssen.

16.2 Kann im Fall eines Fernbleibens die Einwilligung (Nr.8 bei Punkt 16.1) nicht eingeholt werden, ist unverzüglich die Genehmigung (nachträgliche Zustimmung) zu beantragen. Beim Fernbleiben vom Studium ohne Zustimmung des Praxispartners besteht kein Anspruch auf Vergütung.

16.3 Dauert eine Arbeitsunfähigkeit (Nr. 9 bei Punkt 16.1) länger als zwei Arbeitstage, hat der Studierende eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens am dritten Arbeitstag der Arbeitsunfähigkeit dem Praxispartner vorzulegen; der Studierende trägt die Kosten der Bescheinigung. Der Praxispartner ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben andauert, muss vom Studierenden unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Eine Bescheinigung des gesetzlichen Krankenversicherungsträgers kann die ärztliche Bescheinigung ersetzen.

16.4 Der Studierende kann vom Studium aus wichtigem Grund auf Antrag befreit werden (Beurlaubung). Die Entscheidung hierüber trifft die Hochschule Ansbach gemeinsam mit dem Praxispartner. Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt einem Jahr gewährt werden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ruht der Bildungsvertrag zwischen Studierenden und Praxispartner während einer solchen Beurlaubung.

17. Probezeit und Kündigung

17.1 Die Probezeit beträgt sechs Monate ab Beginn des Bildungsvertrages.

17.2 Während der Probezeit kann der Bildungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

17.3 Nach der Probezeit kann der Bildungsvertrag nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund oder
2. im Fall der Exmatrikulation des Studierenden, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist.

17.4 Eine Kündigung muss schriftlich, im Fall von 17.3 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

17.5 Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

17.5 Bei Kündigung des Bildungsvertrages wegen Betriebsaufgabe oder Wegfalls der Zulassung als Praxispartner verpflichtet sich das Unternehmen, sich rechtzeitig um Ersatz und Übergabe des Studierenden an einen anderen Praxispartner für die Durchführung der Praxisphasen zu bemühen.

18. Zeugnis

Der Studierende hat bei Beendigung des Studiums oder vorzeitiger Auflösung des Bildungsvertrages das Anrecht auf ein Zeugnis vom Praxispartner. Darin müssen mindestens Angaben enthalten sein über Art, Dauer und Ziel der Praxisphasen, sowie über die erworbenen Kompetenzen und beruflichen Erfahrungen des Studierenden; wenn vom Studierenden gewünscht auch Angaben zu dessen Führung und Leistung.

19. Wirksamkeit des Bildungsvertrags

Der Bildungsvertrag wird erst abschließend wirksam, sobald die Hochschule Ansbach durch Übersendung des Immatrikulationsbescheides den betreffenden Studienplatz für den angestrebten Studienbeginn bestätigt; sowie der Studierende den Studienplatz schriftlich (durch Brief oder E-Mail) gegenüber der Hochschule annimmt. Andernfalls ist der Bildungsvertrag unwirksam.

Die Hochschule Ansbach bietet mit dem BayDIS-Intervallmodell eine spezielle Form des dualen

Studiums mit vertiefter Praxis (SmvP) an.

Sie ist Mitgliedshochschule von Hochschule dual, Bayerns Netzwerk für duales Studieren. Die Hochschule Ansbach verweist zusätzlich auf deren Anforderungen an duale Studienangebote, auf denen die Qualitätsansprüche der Hochschule Ansbach aufbauen.

Der Dachverband Hochschule dual kann weiteres Informationsmaterial und Orientierung bieten, sowie die Möglichkeit zur Aufnahme in deren Praxispartner-Datenbank.

Anlage 3:

Mindestanforderungen für das duale Studienangebot „Studium mit vertiefter

Praxis“ der Marke „hochschule dual“

Die Marke „hochschule dual“ kommuniziert und repräsentiert die Attraktivität der dualen Studienangebote von Hochschule Bayern e. V. nach außen. Mit ihr sind diverse Mindestanforderungen verbunden. Alle Modelle, die das ‚Gütesiegel‘ „hochschule dual“ erhalten und unter der Dachmarke „hochschule dual“ vermarktet werden (z.B. durch Aufnahme in den Studienführer, Vorstellung auf der Website www.hochschule-dual.de) sollten daher die folgenden Mindestanforderungen erfüllen, um ein gleichbleibend hohes Niveau der Marke „hochschule dual“ zu gewährleisten.

I. Es gelten folgende Mindestanforderungen für die Hochschule:

- Die Dauer des Studiums mit vertiefter Praxis umfasst – wie das reguläre Hochschulstudium – 6-8 Semester (d.h. 3-4 Jahre) in Bachelorstudiengängen. In Masterstudiengängen beträgt die Dauer des Studiums mit vertiefter Praxis 3 bis 5 Semester, d.h. 1,5 bis 2,5 Jahre.
- Die Lehrinhalte der dualen Studienangebote entsprechen denen der regulären Studiengänge.
- Eine Anerkennung von Leistungen anderer Lehrinstitutionen durch die Hochschule ist in den durch § 4 RaPO n.F. bzw. § 17 RaPO n.F. normierten Grenzen möglich, sofern die erworbenen Kompetenzen Gegenstand der Studien- und Prüfungsordnung sind.
- Die Hochschule bietet nur solche Modelle als duales Studium an, in denen die Zusammenarbeit zwischen Auszubildendem/r / Studierendem/r und Ausbildungsunternehmen [Praxispartner] in einem schriftlichen Vertrag [Bildungsvertrag] geregelt ist.
- In Studiengängen mit vertiefter Praxis agieren Hochschule und der jeweilige Ausbildungsbetrieb als Partner. Die wesentlichen Eckpunkte der Zusammenarbeit sollten in einer Vereinbarung geregelt werden. Es findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch statt.
- Die Praxisphasen stimmt die Hochschule mit dem jeweiligen Ausbildungsbetrieb ab.
- Der Praxisanteil in der geförderten Zeit beträgt bei allen Bachelorstudiengängen mindestens 50% mehr als im regulären Studium. Der zusätzliche Praxisanteil wird im Regelfall während der Semesterferien absolviert. Duale Masterstudienangebote sollten mindestens 34 Wochen Praxiszeit ausweisen (oder mindestens die Hälfte der Regelstudienzeit). Diese Praxisanteile können innerhalb und außerhalb der Semesterferien inkl. Masterthesis absolviert werden. Nicht eingerechnet werden Vorpraxiszeiten. Die Masterthesis ist im Rahmen der Praxistätigkeit im Unternehmen anzufertigen.
- Die Hochschule wirkt darauf hin, dass die Praxistätigkeit im Unternehmen qualitativ hochwertig und auf die spätere Berufstätigkeit ausgerichtet ist.
- Nach Möglichkeit erhalten die Studierenden eine/einen Ansprechpartner/in oder Mentor/in an der Hochschule, welcher / welche die Studierenden bei Fragen im Studium

begleitet, mit dem Ausbildungsbetrieb in Kontakt steht und über den betrieblichen Ausbildungs-/ Praxisplan informiert ist.

- Es wäre wünschenswert, wenn der/die Studierende die Möglichkeit erhält, im späteren Studienverlauf Fächer zu belegen, die speziell auf den Praxisinhalt im Betrieb abgestimmt sind.
- Die Hochschulen registrieren die dual Studierenden in gesonderter Form. Dabei werden mindestens folgende Informationen erfasst:
 - o Studienmodell (Studium mit vertiefter Praxis)
 - o Ausbildungsbetrieb [Praxispartner]

II. Es gelten folgende Mindestanforderungen für das Unternehmen:

- Die Vergütung des/der Studierenden ist für die betrieblichen Phasen verpflichtend, eine kontinuierliche Vergütung auch für die außerbetrieblichen Phasen wird empfohlen. Die Höhe der Vergütung sollte bei Bachelorstudiengängen anfangs mindestens 80%, ab dem 3. Semester 100% der Vergütung entsprechender Ausbildungsberufe im 2. Lehrjahr betragen. Die Höhe der Vergütung bei Masterstudiengängen sollte in angemessener Weise über der Vergütung in Bachelorstudiengängen liegen.
- Das Unternehmen soll eine Praxisausbildung und Praxistätigkeit sicherstellen, die fachlich auf die spätere Berufstätigkeit ausgerichtet ist. Für die Praxisphase, die im Bachelor-/ Diplomstudiengang dem praktischen Studiensemester zugeordnet ist, sind die Praxisinhalte der Studien- und Prüfungsordnung zu gewährleisten. Die Studierenden sollen bei allen Studienabschlüssen mindestens 1 eigenes Projekt (mind. 8 Wochen) übernehmen und werden zusätzlich in größere Projekte eingebunden, die auf die spätere Berufstätigkeit ausgerichtet sind. Im Hinblick auf eine breite praktische Bildung wird empfohlen, die Studierenden über das gesamte Studium hinweg in mehreren Abteilungen im Unternehmen einzusetzen.
- Die Zusammenarbeit zwischen Auszubildendem/r / Studierenden/r und Bildungsbetrieb wird in einem schriftlichen Vertrag [Bildungsvertrag] festgelegt.
- Im Sinne einer Bildungspartnerschaft zwischen Hochschule und Bildungsbetrieb sollen die Studierenden nach Möglichkeit eine/n Ansprechpartner/in oder Mentor/in im Bildungsbetrieb erhalten, welche/r den Studierenden während der Praxisphasen auch fachlich begleitet, mit dem/der Ansprechpartner/in der Hochschule regelmäßig in Kontakt steht und die Studien- und Prüfungsordnung kennt.
- Die Studienbeiträge können, müssen jedoch nicht vom Bildungsbetrieb übernommen werden.